

# ZH\_OBERGERICHT SB230532 vom 20. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230532](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230532)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230532 du 20 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230532 del 20 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 7. September 2023 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 16 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen, derweil er vom zusätzlichen Vorwurf der Drohung freigesprochen wurde. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wurde mit demselben Urteil wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB verurteilt und von den weiteren Vorwürfen der versuchten schweren sowie der mehrfachen einfachen Körperverletzung freigesprochen. Das vorinstanzliche Gericht bestrafte den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten und den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen. Der gleichzeitig als Privatkläger konstituierte Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen, derweil sein Genugtuungsbegehren abgewiesen wurde. Dem ebenfalls als Privatkläger konstituierten Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wurde ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von Fr. 936.60 zuzügl. 5 % Zins (unter Verweisung des Mehrbetrages auf den Zivilweg) sowie eine Genugtuungssumme in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzügl.

### E. 1.1

Die Position des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hat sich im Berufungsverfahren weder im Schuld- noch im Strafpunkt verbessert, nachdem ihm keine Notwehrsituation zugebilligt werden kann und er demzufolge auch keine mildere, sondern vielmehr eine höhere Strafe zu gewärtigen hat. Es bleibt demnach dabei, dass der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von zwei Fünfteln zu tragen hat.

### E. 1.2

Seitens des verstorbenen B.\_\_\_\_\_ als ehemaligem Beschuldigten ist hingegen neu zu berücksichtigen, dass das Strafverfahren gegen ihn mit Beschluss vom

### E. 1.3

Demzufolge sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme jener der Verteidigungen bzw. Privatklägervertretungen, zu zwei Fünfteln dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### E. 1.4

Die erstinstanzlichen Kosten der Verteidigung bzw. Privatklägervertretung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, doch bleibt eine Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln dieser Kosten vorbehalten. 2. Zweitinstanzliches Verfahren 2.1. Die Kosten des

Rechtsmittelverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind entsprechend Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rahmen des Weiterzuges geschaffen oder der angefochtene Entscheid in diesem Stadium nur unwesentlich abgeändert wurde. 2.2. Die Entscheidungsgebühr für den zweitinstanzlichen Prozess ist vorliegend auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ vermag sich im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durchzusetzen. Demgegenüber obsiegt die Privatklägerschaft B.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_ mit ihren Anträgen auf eine strengere Beurteilung des Schuldpunktes und eine Erhöhung der Genugtuung. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigungen der beiden Parteien – vorbehaltlos dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen.

- 28 - 2.4. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 4'923.47 (inkl. MwSt) geltend (Urk. 93 + 101). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der (teilweise von der Verteidigung bereits inkludierten) Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigerin mit insgesamt Fr. 6'400.– (inkl. MwSt) zu entschädigen. Diese Kosten sind unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.5. Die amtliche Verteidigung von B.\_\_\_\_\_ als ehemaligem Beschuldigten macht für ihre temporären Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht bis zum 14. Februar 2024 den Betrag von Fr. 1'632.35 (inkl. MwSt) geltend (Urk. 99). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Es ist somit angemessen, den amtlichen Verteidiger insofern mit insgesamt Fr. 1'632.35 (inkl. MwSt) zu entschädigen. Diese Kosten sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.6. Die Vertretung der Privatklägerschaft B.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_ berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 7'396.10 (inkl. MwSt; Urk. 103). Dieser Aufwand ist ebenfalls ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung des (teilweise von der Vertretung der Privatklägerschaft bereits inkludierten) Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit der Klientin) erscheint es mithin gerechtfertigt, der Vertretung eine Vergütung von insgesamt Fr. 7'650.– (inkl. 8.1 % MwSt) zuzusprechen. Hinsichtlich dieser Kosten ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ausgangsgemäss zu verpflichten, der Privatklägerschaft B.\_\_\_\_\_C.\_\_\_\_\_ eine entsprechende Prozessentschädigung zu bezahlen.

- 29 - 2.7. Beim dargelegten Ausgang des Berufungsverfahrens besteht im Übrigen kein Raum für die im Falle eines Freispruches beantragte Genugtuungsleistung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 66 S. 3; Urk. 100 S. 2). Es wird beschlossen:

**E. 5**

Vollzug

### E. 5.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges in der insofern gebotenen Kürze korrekt wiedergegeben (vgl. Urk. 64 S. 51). Angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und der Absenz weiterer aktueller Strafverfahren ist der Vollzug der Freiheitsstrafe gestützt auf diese theoretischen Grundlagen im Einklang mit dem angefochtenen Urteil ohne Weiteres bedingt aufzuschieben.

### E. 5.2

Gegen die erstinstanzlich angesetzte minimale Probezeit von 2 Jahren ist ebenfalls nichts einzuwenden. Vielmehr ist das Urteil der Vorinstanz auch in diesem Punkt zu bestätigen.

- 25 - VI. Zivilforderungen 1. Einleitung Betreffend die Zivilforderungen der Privatkügerschaft B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_ kann vorab festgehalten werden, dass aufgrund der früheren Konstituierung des Verstorbenen als Zivilklüger der Eintritt der Erbin in dessen adhäsionsrechtliche Verfahrrensstellung ohne Weiteres möglich ist. Im Übrigen ist nebst dem Schadenersatzanspruch auch der Genugtuungsanspruch des Verstorbenen in materieller Hinsicht vererbbar, sofern ihn dieser – wie vorliegend – zu Lebzeiten noch selber geltend gemacht hat (vgl. statt vieler BREHM, BK OR, N 123 ff. zu Art. 47 OR; vgl. auch BGE 81 II 389, E. 2. und BGE 88 II 462). 2. Schadenersatz Der Entscheid der Vorinstanz betreffend die Schadenersatzforderungen der Privatkügerschaft B.\_\_\_\_C.\_\_\_\_ wurde im Berufungsverfahren nur für den Fall eines Freispruches des Beschuldigten angefochten (vgl. Urk. 66 S. 3) und kann demzufolge in zweiter Instanz unter Verweis auf die Erwägungen des Erstgerichtes ohne Weiteres bestätigt werden. 3. Genugtuung 3.1. Die theoretischen Grundlagen der Genugtuung im Sinne von Art. 47 OR hat die Vorinstanz in ihrem Urteil in allen Punkten korrekt wiedergegeben (vgl. Urk. 64 S. 55 f.). Es kann mithin auf ihre diesbezüglichen Erwägungen in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorbehaltlos verwiesen werden. 3.2. Mit Bezug auf den konkreten Fall wird im angefochtenen Entscheid sodann zu Recht festgehalten, dass die vom Privatküger erlittenen Verletzungen durchaus geeignet waren, eine schwere Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte zu begründen. Wenn die Vorinstanz in der Folge darauf hinweist, dass indessen auch der Privatküger seinen Teil zur Auseinandersetzung beigetragen hat, so ist dies zwar grundsätzlich durchaus korrekt, doch muss dieser Aspekt angesichts der auf Seiten des Beschuldigten weggefallenen Notwehrlage relativiert werden, womit es primär

- 26 - der Beschuldigte war, welcher sich in absolut unangemessener Weise für die Provokationen revanchierte, indem er seinem Kontrahenten mit einem Locheisen einen heftigen Schlag gegen das Gesicht versetzte und ihm damit in diesem Bereich gleich zwei Trümmerbrüche zufügte, welche nachvollziehbarerweise erhebliche Schmerzen verursachten, zusammen mit dem Bruch des Armes einen Spitalaufenthalt von sieben Tagen mit zwei Operationen nach sich zogen (Urk. 7/3 S. 1 + 3; Urk. 7/5 S. 2 f.) sowie die Lebensqualität über längere Zeit massgeblich beeinträchtigten und psychiatrische Hilfe nötig machten (Urk. 3/3 S. 8; Prot. I S. 13). Auch wenn der Privatküger das Spital in neurologisch unauffälligem Status sowie gutem Allgemeinzustand sowie schmerzkompensiert verlassen konnte (Urk. 7/3 S. 3; Urk. 7/5 S. 3) und die überdies geltend gemachten Langzeitfolgen letztlich nicht hinreichend dokumentiert sind, rechtfertigt sich unter den dargelegten Umständen eine Erhöhung der vorinstanzlich

zuerkannten Genugtuung auf einen Betrag von Fr. 6'000.–, wobei auch diese Summe ab dem 2. März 2022 mit 5 Prozent zu ver- zinsen ist. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung der Privatküglerschaft da- gegen abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

#### **E. 7**

Februar 2024 eingestellt worden ist und demnach weder er noch sein Nachlass irgendwelche Kosten des Strafverfahrens zu übernehmen haben (vgl. DOMEISEN, BSK StPO, N 4 zu Art. 423 StPO und N 11 zu Art. 426 StPO). Die auf ihn entfallende - 27 - Hälfte der gesamten Kosten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ist demnach vollumfänglich von der Gerichtskasse zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.